

RS Vwgh 1993/2/23 92/05/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

B-VG Art119a Abs5;

Rechtssatz

In ihrer als Einspruch bezeichneten Vorstellung führten die Bf aus, sie könnten die Errichtung des Kindergartens bzw "Bauhofes" auf dem genannten Grundstück auf keinen Fall ertragen. Da sie unmittelbare Anrainer seien und auch Fremdenzimmer besäßen, seien sie gegen das gegenständliche Bauvorhaben. Sie ersuchten um Mitteilung, wo sich der Kinderspielplatz, der bei einem derartigen Bauvorhaben vorhanden sein müsse, befindet. Es sei auch in der Niederschrift nicht festgehalten, wo die Zubringung und Abholung der Kinder erfolge. Gem § 61 Abs 1 NÖ GdO 1973 hat eine Vorstellung einen begründeten Antrag zu enthalten. Im vorliegenden Fall ist die Gemeindeaufsichtsbehörde im angefochtenen Bescheid zu Recht davon ausgegangen, daß die von den Bf erhobene Vorstellung einen begründeten Antrag nicht enthält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050264.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at